

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses
(Sache COMP/M.6819 — Ratos/Ferd/Aibel Group)**

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2013/C 64/11)

1. Am 25. Februar 2013 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates⁽¹⁾ bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Ratos AB (publ) („Ratos“, Schweden) und das letztlich von der Ferd SA (Norwegen) kontrollierte Unternehmen Ferd Aibel Holding AS („Ferd Aibel Holding“, Norwegen) erwerben im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die indirekte gemeinsame Kontrolle über die Unternehmensgruppe Aibel („Aibel“, Norwegen).

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Ratos: schwedischer Beteiligungskonzern,
- Ferd: Konzern mit gewerblichen Tätigkeiten (in Form aktiver und langfristiger Beteiligungen an starken Unternehmen mit internationalem Potenzial) und finanziellen Tätigkeiten (Investitionen in viele unterschiedliche Anlagesegmente),
- Aibel: umfassende Lösungen in den Bereichen Konstruktion, Beschaffung, Bau und Installation für vorgelagerte Erdöl- und Erdgasförderanlagen (offshore und onshore), vor allem auf dem norwegischen Festlandsockel. Aibel ist in die vier Geschäftsbereiche Wartung, Umbau, Felderschließung und Offshore-Windenergie gegliedert.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die EG-Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach Veröffentlichung dieser Anmeldung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.6819 — Ratos/Ferd/Aibel Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
J-70
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

⁽¹⁾ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 (nachstehend „EG-Fusionskontrollverordnung“ genannt).